



Informationen für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer über die Regelungen des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)

Für wen gilt das NHundG?

Für Hundehalterinnen und Hundehalter aus Niedersachsen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind oder sich länger als 2 Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten (unwesentliche Unterbrechung bleiben unberücksichtigt).

Wichtigster Grundsatz bei der Hundehaltung

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Was muss ich beachten, wenn ich mir einen Hund anschaffen möchte:

1. Jeder, der einen Hund hält, muss die erforderliche Sachkunde besitzen (in Kraft zum 01.07.2013)
 - Theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung; mit einem beliebigen Hund abzulegen
 - Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden (Adressen und Telefonnummern beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen oder bei jedem Tierarzt erhältlich)
 - Weitere Informationen finden Sie hier: www.dog-test.de und www.ml.niedersachsen.de

Wer bereits in den vergangenen 10 Jahren einen Hund für mindestens 2 Jahre gehalten hat, besitzt die Sachkunde in jedem Fall und muss keine Prüfungen mehr ablegen.

2. Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss gechippt sein (die Tätowierung ist nicht mehr ausreichend).
3. Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss haftpflichtversichert sein (Mindestsummen: 500.000 € Personen- und 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden).
4. Jeder Hund, der älter als 7 Monate alt ist, muss ab 01.07.2013 in einem zentralen Register erfasst werden. Das Land Niedersachsen hat für die Führung des Registers die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) beauftragt. Dort kann die Registrierung online unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441-390 10 400 erfolgen.

Sollten Hundehalter ihrer durch das neue Hundegesetz statuierten Pflicht nicht nachkommen, handeln sie nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-4 NHundG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Besonderheit für Hunde, die als gefährlich eingestuft wurden (nach § 7 NHundG)

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt. Welche Voraussetzungen für die Erteilung erforderlich sind, erfahren Sie unter der Telefonnummer 0551-525 2493 (Geschäftszimmer des Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen).

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen	Volksbank Dransfeld	Raiffeisenbank Rosdorf	Postgiro Hannover
BLZ 260 500 01	BLZ 260 624 33	BLZ 260 625 75	BLZ 250 100 30
Konto 34 000 638	Konto 5 103 436	Konto 235019000	Konto 5908-308

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr